

# RS Vwgh 1990/6/20 90/02/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1990

## Index

L67002 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Kärnten

## Norm

GVG Krnt 1974 §3 Abs2 Z3 idF 1983/057;

## Rechtssatz

Wenn es auch auf den derzeitigen Zustand des landwirtschaftlichen Betriebes nicht ankommt, so muß doch eine hinreichend gesicherte Prognose möglich sein, daß der Rechtserwerb den Zielen des Gesetzes entspricht. Daß unter diesem Gesichtspunkt durch den Rechtserwerb keine Verschlechterung bewirkt wird, genügt nicht (Hinweis E 24.3.1988, 86/02/0143)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020007.X05

## Im RIS seit

20.06.1990

## Zuletzt aktualisiert am

26.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)